

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. S. 21. — Bekanntmachung über den Eintritt der Republik Oberösterreich in die zweite Hoager Friedenskonferenz abschließenden Waisens am 18. October 1907. S. 22. — Bekanntmachung, betreffend den Schuss von Erbschüssen, Mofers und Waisenschilder auf der Deutschen Waisenkongregation „Das Haus“ in München 1914. S. 22.

(Nr. 4355.) Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 30. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 tritt dem Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kofju, Wchilleion, den 30. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.